

# UMWELTRECHT

## Vorgaben für die Medizintechnik-Branche

### Energieverbrauchs- kennzeichnungs- Verordnung Informationsblatt

#### Verkündungsstand

Fassung vom 28.07.2017.

#### Hintergrundinformation

Die Verordnung (EU) 2017/1369 (konsolidierte Fassung vom 01.05.2021) legt einen Rahmen für die Energieverbrauchskennzeichnung in Bezug auf energieverbrauchsrelevante Produkte fest. Konkret sieht sie die **Kennzeichnung** dieser Produkte sowie die Bereitstellung einheitlicher **Produktinformationen zur Energieeffizienz, zum Verbrauch an Energie und anderen Ressourcen** durch die Produkte während des Gebrauchs und zusätzlicher Angaben über die Produkte vor. Ziel ist es, Kunden in die Lage zu versetzen, sich für effizientere Produkte zu entscheiden, um ihren Energieverbrauch zu verringern.

Auf deutscher Ebene setzen das Energieverbrauchskennzeichnungs-Gesetz (EnVKG) und die darauf fußend die Energieverbrauchs-kennzeichnungs-Verordnung (EnVKV) die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1369 um.

#### Impressum

© Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed) in Zusammenarbeit mit Ahlhaus Handorn Niermeier Schucht Rechtsanwalts-gesellschaft mbH („Produktkanzlei“).  
Diese Übersicht ersetzt keine Einzelfallprüfung.  
Stand: Juli 2025

Kontakt: allonge@bvmed.de

#### Name des Rechtsaktes

Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU.

#### Aktuelles

Mitte April 2025 hat die Kommission den Arbeitsplan 2025-2030 für Ökodesign für nachhaltige Produkte und für die Energieverbrauchskennzeichnung vorgelegt. In den kommenden Jahren wird die EU einerseits bestehende Regelungen überprüfen und anpassen (etwa Neuskalierung der Energielabels).

#### Pflichten in Stichpunkten

Wesentliche Lieferantenpflichten:

- Gestaltung und Zurverfügungstellung des Energielabels
- Gestaltung und Zurverfügungstellung weiterer technischer Produktinformationen
- Eingabe technischer Produktinformation in die Produktdatenbank (EPREL)
- Informationspflichten im Rahmen der Werbung

Wesentliche Händlerpflichten:

- Angabe und Zurverfügungstellung des Energielabels
- Informationspflichten im Rahmen des Fernabsatzes
- Informationspflichten im Rahmen der Werbung

Vorgaben zur Ausgestaltung des Energielabels, der Werbe- und Verkaufsinformationen ergeben sich aus den Anhängen der jeweiligen produktspezifischen Verordnungen. Verstöße gegen die Kennzeichnungsanforderungen führen zum **Verkehrsverbot** und können die Anordnung von marktüberwachungsbehördlichen Maßnahmen (z.B. Vertriebsverbot) nach sich ziehen. Pflichtverletzungen können eine **Ordnungswidrigkeit** begründen gem. EnVKG i.V.m. EnVKV.

# UMWELTRECHT

## Vorgaben für die Medizintechnik-Branche

### Anwendungsbereich

Konkrete **Kennzeichnungsanforderungen und -pflichten** ergeben sich nicht unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2017/1369, sondern aus produktspezifischen Verordnungen, die auf der Verordnung (EU) 2017/1369 beruhen und 15 **bestimmte Produktgruppen** erfassen. Aktuell existieren unter anderem folgende Verordnungen, die teilweise **Medizinprodukte** aus dem Anwendungsbereich ausschließen:

- [Verordnung \(EU\) 2019/2013](#) in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays (gem. Art. 1 Abs. 2 Buchst. d) VO (EU) 2019/2013 unterfallen **medizinische Displays** nicht dem Anwendungsbereich)
- [Verordnung \(EU\) 2015/1094](#) im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen Kühllagerschränken
- [Verordnung \(EU\) Nr. 811/2013](#) im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen
- [Verordnung \(EU\) Nr. 392/2012](#) im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch
- [Verordnung \(EU\) 2019/2018](#) im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion
- [Verordnung \(EU\) Nr. 1254/2014](#) im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch
- [Verordnung \(EU\) 2019/2014](#) in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswäschetrocknern
- [Verordnung \(EU\) 2019/2015](#) in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen (gem. Nr. 1 Buchst. j) des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2019/2015 sind Lichtquellen in Medizinprodukten gemäß der Richtlinie 93/42/EWG oder der Verordnung (EU) 2017/745 und in In-vitro-Diagnostika gemäß der Richtlinie 98/79/EG vom Anwendungsbereich ausgenommen)
- [Verordnung \(EU\) 2023/1669](#) im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones und Slate-Tablets

Eine Übersicht über alle produktspezifischen Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnungen findet sich auf der Webseite der [Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung \(BAM\)](#).

### Rollen

Im Fokus der produktspezifischen Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnungen stehen die **Lieferanten** gem. Art. 2 Nr. 14 VO (EU) 2017/1369. Zu diesem Personenkreis zählen die in der Union ansässigen Hersteller gem. Art. 2 Nr. 10 VO (EU) 2017/1369, Bevollmächtigten eines nicht in der Union ansässigen Herstellers gem. Art. 2 Nr. 11 VO (EU) 2017/1369 oder Importeure gem. Art. 2 Nr. 12 VO (EU) 2017/1369.

Daneben gehören **Händler** zum Kreis der Pflichtenadressaten. Nach Art. 2 Nr. 13 VO (EU) 2017/1369 bezeichnet der Begriff des Händlers „einen Einzelhändler oder eine andere natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich Produkte an bzw. für Kunden oder Errichter zum Kauf, zur Miete oder zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt“.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erfüllung der Lieferantenpflichten ist der Augenblick des **Inverkehrbringens**. „Inverkehrbringen“ ist die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt (Art. 2 Nr. 8 VO (EU) 2017/1369). Händler müssen im Zuge der Bereitstellung, also bei der weiteren Abgabe der Produkte, die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen.



Mehr [bvmed.de/umweltrecht](https://www.bvmed.de/umweltrecht)